

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 11.3.2021 das „Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze“ beschlossen. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (AbgH-Drs. 18/2787) und einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses (AbgH-Drs. 18/3448).

Die mit dem Gesetz verbundenen Änderungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) sollen den Sicherheitsbehörden einerseits die erforderlichen Instrumente in die Hand geben, um neuen Bedrohungsszenarien wirksam begegnen zu können. Andererseits möchte der Gesetzgeber die behördlichen Eingriffsbefugnisse auf das notwendige Mindestmaß beschränken (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 21). Darüber hinaus werden typisierte polizeiliche Maßnahmen, die bisher auf die Generalklausel gestützt wurden und sich in der Praxis etabliert haben (z.B. die Meldeauflage) in den Kreis der Standardmaßnahmen aufgenommen (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 22). Schließlich ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen, die amtliche Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde einem zeitgemäßen Sprachgebrauch anzupassen (AbgH-Drs. 18/2787, S. 23).

Die Änderungen des ASOG sind am **2.4.2021** in Kraft getreten.

Zu den examensrelevanten Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde

Die Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde ändert sich von „Polizeipräsident in Berlin“ in „Polizei Berlin“.

2. § 5a ASOG (Legitimations- und Kennzeichnungspflicht)

Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst haben sich grundsätzlich auf Verlangen auszuweisen und tragen bei Amtshandlungen ein Schild mit dem Familiennamen oder einer fünfstelligen Dienstnummer. Für Dienstkräfte in Einsatzeinheiten (z.B. Bereitschaftspolizei) gilt eine Ausnahme, sie werden über taktische Kennzeichen identifiziert.

Mit diesen Regelungen möchte der Gesetzgeber dem Leitbild einer modernen, bürgerinnen- und bürgerorientierten Polizei gerecht werden und die Transparenz polizeilichen Handelns erhöhen (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 24).

3. § 18b ASOG (Gefährderansprache; Gefährderschreiben)

Nach § 18b S. 1 ASOG können die Ordnungsbehörden und die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr voraussichtlich ergreifen würden. Zu diesem Zweck können die Behörden gem. § 18b S. 2 ASOG die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben).

Der Gesetzgeber kodifiziert damit eine seit Jahren geübte polizeiliche Praxis, die bisher auf die Generalklausel gestützt wurde (AbgH-Drs. 18/2787, S. 27). Potenzielle Störer sollen durch eine eindringliche „Ermahnung“ davon abgehalten werden, eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu verursachen. Gedacht ist z.B. an gewaltbereite Fußballfans.

4. § 29c ASOG (Meldeauflage)

Gem. § 29c I 1 ASOG kann die Polizei gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die Meldeauflage ist befristet auf einen Monat, eine Verlängerung bedarf der richterlichen Anordnung.

Meldeaufgaben wurden in der Vergangenheit insbes. gegen Fußball-Hooligans verhängt, um sie vom Besuch bestimmter Spiele oder ganzer Fußballturniere abzuhalten. Da sie erheblich in die Grundrechte eingreifen (Art. 2 I GG, regelmäßig auch Art. 11 I GG), hat der Landesgesetzgeber eine Spezialermächtigung geschaffen (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 39). Damit erübrigt sich der Streit, ob Meldeaufgaben auch auf die Generalklausel gestützt werden können (vgl. dazu BVerwG, NVwZ 2007, 1439 ff.).

5. § 37a ASOG (Umsetzung von Fahrzeugen)

„(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ein abgestelltes Fahrzeug zur Abwehr einer von diesem ausgehenden Gefahr selbst oder durch eine oder einen Beauftragten an eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum verbringen, an der das Parken gestattet ist (Umsetzung). § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist eine Umsetzung nach Absatz 1 mangels Erreichbarkeit einer geeigneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, kann das Fahrzeug sichergestellt werden. § 38 bleibt unberührt; die §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umsetzung und Sicherstellung eines stillliegenden Wasserfahrzeugs oder eines stillliegenden sonstigen Schwimmkörpers.“

Kommentar:

Es handelt sich um die **examensrelevanteste** Neuregelung. Der Gesetzgeber wollte nicht alle sog. Abschleppfälle regeln, sondern hatte nur die Situationen im Auge, in denen sich ein Halte- oder Parkverbot unmittelbar aus einer Rechtsvorschrift ergibt (z.B. Abstellen des Kfz auf der Fahrbahn in zweiter Reihe) und nicht aus einem Verkehrszeichen (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 41). Bisher stützte sich eine Umsetzung in dieser Konstellation auf die polizeiliche Generalklausel des § 17 I ASOG; zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber jetzt mit § 37a ASOG eine Spezialermächtigung geschaffen (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 41).

Der Unterschied zur Sicherstellung nach § 38 ASOG besteht darin, dass bei der Umsetzung keine amtliche Inverwahrnehmung oder die Begründung eines amtlichen Gewahrsams erfolgt (vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 41).

6. § 41b ASOG (Sicherheitsgespräch)

Die Norm ermöglicht es der Polizei, Personen vor drohenden Straftaten zu warnen (sog. Gefährdetenansprache oder Sensibilisierungsgespräch, vgl. AbgH-Drs. 18/2787, S. 42f.). Denkbar sind solche Gespräche z.B. bei drohenden Gewalttaten nach dem Ende einer Beziehung.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JURA INTENSIV
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)



zum Herausnehmen



Weitere Gesetzesänderungen finden Sie
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

